

Fortbildungspflicht im Rettungsdienst: Diese Regeln gelten für Notärzte

Auch im Rettungsdienst tätige Notärzte müssen sich regelmäßig fortbilden. Wir geben einen Überblick über die wichtigsten Aspekte der im März 2015 getroffenen gesetzlichen Regelung, deren erster Zweijahreszeitraum im April 2018 endet.

Das Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) legt fest, dass ärztliches und nichtärztliches Personal, das im Rettungsdienst eingesetzt wird, sich regelmäßig aufgabenbezogen fortbilden muss. Der Gesetzgeber hatte sich mit einer entsprechenden Novelle im Frühjahr 2015 dabei eine landeseinheitliche Umsetzung zum Ziel gesetzt. Umfang und Inhalte der Fortbildungen für Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst in NRW regeln qua Gesetz die beiden zuständigen Ärztekammern. Der Arbeitskreis „Rettungswesen, Notfallversorgung, Katastrophenmedizin“ der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Ad hoc-Ausschuss „Rettungsdienst“ der Ärztekammer Nordrhein haben Mindeststandards erarbeitet.

Welche Anforderungen gelten? Notärzte müssen innerhalb eines Zweijahreszeitraums den Erwerb von 20 Fortbildungspunkten nachweisen. Die Inhalte dieser Fortbildungen orientieren sich mindestens an den Inhalten des „(Muster-)Kursbuches Notfallmedizin“ der Bundesärztekammer in der aktuellen Fassung. Darüber hinaus können Inhalte mit unmittelbarem Bezug zur präklinischen Notfallmedizin als Notärzterfortbildung angerechnet werden.

Wer prüft die Einhaltung? Die Ärztlichen Leitungen der Rettungsdienste müssen künftig sicherstellen, dass im öffentlichen Rettungsdienst nur Notärztinnen und Notärzte eingesetzt werden, die der Fortbildungsverpflichtung nachkommen.

Wie kann man sich fortbilden? In aller Regel handelt es sich bei den anrechnungsfähigen Fortbildungen um von den Ärztekammern zertifizierte Veranstaltungen. Online-Fortbildungen mit speziellem notfallmedizinischem Bezug können angerechnet werden, wenn sie von den Ärztekammern zertifiziert sind und separat nachgewiesen werden. Die Inhalte dieser

Fortbildungen orientieren sich mindestens an den Inhalten des „Kursbuches Notfallmedizin“ der Bundesärztekammer in der aktuellen Fassung. Darüber hinaus können Inhalte mit unmittelbarem Bezug zur präklinischen Notfallmedizin als Notärzterfortbildung angerechnet werden.

Welche Fristen gelten? Das Rettungsgesetz in seiner aktuellen Fassung ist am 25. März 2015 in Kraft getreten. Die Konkretisierung der gesetzlichen Vorgabe durch

die beiden beauftragten Ärztekammern in NRW ist im Frühjahr 2016 erfolgt. Der Nachweiszeitraum für Notärztinnen und Notärzte in NRW läuft damit seit April 2016. Für den einzelnen Notarzt beginnt dabei die Frist mit Aufnahme der rettungsdienstlichen Tätigkeit. Haben Ärztinnen und Ärzte zwischen dem 25. März 2015 und April 2016 anerkannte Fortbildungen absolviert, können sie diese auf die erste Nachweisfrist anrechnen lassen. **RA**



Notärzte müssen künftig regelmäßig an Fortbildungen mit Bezug zur präklinischen Notfallmedizin teilnehmen.

Foto: no_limit_pictures/istockphoto.com

Zusatzweiterbildung und Fachkundenachweis

Die Nordrheinische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung bietet regelmäßig den 80-stündigen Kurs zur Erlangung der Zusatz-Weiterbildung Notfallmedizin entsprechend dem Curriculum Notfallmedizin an. Der Kurs vermittelt Kenntnisse zur Erkennung drohender oder eingetretener Notfallsituationen und der Behandlung von Notfällen sowie der Wiederherstellung und Aufrechterhaltung akut bedrohter Vitalfunktionen. www.akademienordrhein.info/arzt-im-rettungsdienst/

„Ärzte sind zur Mitwirkung im Rettungsdienst nach § 4 Abs. 3 Satz 2 des Rettungsdienstgesetzes geeignet, wenn sie besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Diagnostik und Therapie lebensbedroh-

licher Zustände bei akuten Erkrankungen und nach Verletzungen aller Art besitzen und die Methoden zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen beherrschen. Über die Erfüllung dieser Voraussetzung erteilt die Ärztekammer Nordrhein auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage zu dieser Richtlinie (Fachkundenachweis)“, heißt es in der Richtlinie der Ärztekammer Nordrhein über die Eignungsvoraussetzungen für die im Rettungsdienst mitwirkenden Ärztinnen und Ärzte. Welche Anforderungen für den Fachkundenachweis gelten, das können Sie auf www.aekno.de/Weiterbildung/Fachkunden einsehen.